

Hierbei werden die abgegebenen Stimmen nach den in der Wählerliste verzeichneten Stimmziffern gezählt.

Die absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen entscheidet, wobei jene 3 Personen, welche die größte Mehrheit erzielen, als Ausschußmitglieder, die beiden der Mehrheit nach Nächstfolgenden als erster und zweiter Ersatzmann für den betreffenden Wahlbezirk gelten. Insofern keine absolute Mehrheit erzielt wird, ist zur engeren Wahl zu schreiten, in welche nach der Reihenfolge der relativen Mehrheit doppelt so viel Personen zu bringen sind, als noch gewählt werden müssen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Reklamationen gegen den Wahllauf sind binnen 3 Tagen nach der Wahl beim Ausschusse einzubringen. Gegen dessen Entscheidung kann binnen 8 Tagen nach dem Tage der schriftlichen Verständigung die Beschwerde bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck eingereicht werden, welche endgültig entscheidet.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Ersatzwahlen sinngemäße Anwendung.

Die Vertretung der staatlichen Straßenverwaltung steht dem zuständigen k. k. Bezirksingenieur zu. Die Vertretung der k. k. Staatsbahnen bestimmt die k. k. Staatsbahn-Direktion in Innsbruck. Diese Vertreter können ihre Stimmen auch übertragen.

§ 10.

Obmann.

Der neugewählte Ausschuß wählt unter der Leitung des ältesten Mitgliedes für die Zeit seiner eigenen Funktionsdauer aus seiner Mitte mit absoluter, nach Köpfen zu berechnenden Stimmenmehrheit der Anwesenden den Obmann und dann dessen Stellvertreter. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl, bei Stimmengleichheit in dieser das Loos.

§ 11.

Annahme der Wahl.

Jeder Genosse ist verpflichtet, die Wahl in den Ausschuß, zum Obmann oder Obmannstellvertreter anzunehmen und bis zum Ende der Funktionsperiode fortzuführen, wosfern derselbe nicht einen der im § 19 der Gemeindeordnung für die Ablehnung einer Gemeindevahl angegebenen Gründe sinngemäß für sich geltend machen kann.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, kann vom Ausschusse in eine Geldbuße bis zu 200 K zu Gunsten der Genossenschaftskasse verfällt werden.

Auf die staatliche Straßenverwaltung und die Staatsbahnverwaltung finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 12.

Ausscheiden aus dem Ausschusse.

Ein Ausschußmitglied oder Ersatzmann wird seiner Stelle verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

§ 13.

Gebühren.

Das Amt des Obmannes und seines Stellvertreters, sowie der übrigen Ausschußmitglieder und Ersatzmänner ist unentgeltlich; doch sind tatsächliche Ausgaben zu vergüten und besondere Mühewaltungen vom Ausschusse zu honorieren.

§ 14.

Wirkungskreis des Ausschusses.

Der Ausschuß ist in den Angelegenheiten der Genossenschaft das beschließende und überwachende Organ.

Insbefondere obliegt demselben die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung, in welcher auch der jeweilige Vermögensstand auszuweisen ist, sowie die längstens bis 15. Jänner jeden Jahres vorzunehmende Feststellung des Jahresvoranschlages und der sich danach ergebenden Genossenschaftsumlage. Diese Beschlüsse sind öffentlich zu verlautbaren.

Die belegte Jahresrechnung, sowie der Voranschlag müssen vor der Beschlußfassung hierüber während einer öffentlich zu verlautbarenden Frist von 14 Tagen in der Genossenschaftskanzlei zur Einsicht aller Genossen aufliegen, denen das Recht zusteht, dagegen Erinnerungen einzubringen, welche der Ausschuß bei der Beschlußfassung in Erwägung zu ziehen hat.

Der gleiche Vorgang ist auch bei Abänderungen des Voranschlages einzuhalten.

Die Ausschußmitglieder haben sich an der Aufsicht über die genossenschaftlichen Anlagen zu beteiligen.

In den Wirkungskreis des Ausschusses fällt auch die Aufnahme von Darlehen für die Genossenschaft im Rahmen des Voranschlages.

Die Aufnahme von Darlehen, welche zusammen mit den schon bestehenden Darlehensverpflichtungen den Betrag von 20.000 K übersteigen, bedarf der Genehmigung der Statthalterei und des Landesauschusses. Die Aufnahme von Anlehen durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen bedarf nach § 15 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 immer einer besonderen Bewilligung der Regierung.

Die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Genossenschaftseigentume bedarf der Zustimmung der Statthalterei und des Landesauschusses.

§ 15.

Ausschusssitzungen, Berufung.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt schriftlich unter Verständigung aller Ausschußmitglieder und Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Obmann u. zwar wenn keine besondere Dringlichkeit vorliegt, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstage.

Die Sitzungen werden in der Regel in St. Johann abgehalten, können vom Obmann aber auch in Kirchdorf oder Köffen anberaumt werden. Der Obmann hat auch die Bezirkshauptmannschaft und, solange selbe besteht, die landschaftliche Bauleitung in St. Johann von der Sitzung zu verständigen.

Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so tritt der erste, und ist auch dieser verhindert, der zweite Ersatzmann aus dem betreffenden Wahlbezirke an dessen Stelle.

Die Sitzungen finden nach Bedarf, jährlich mindestens einmal, statt. Die Einberufung kann nicht verweigert werden, wenn die Aufsichtsbehörden oder mindestens 2 Ausschußmitglieder es verlangen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern, darunter mindestens je einem Vertreter jedes Wahlbezirkes erforderlich.

Bei Beschlußunfähigkeit ist binnen 8 Tagen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche über die Gegenstände der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Vertretung aller Wahlbezirke beschlußfähig ist.

Der Ausschuß verhandelt und beschließt unter Vorsitz und Leitung des Obmannes. Letzterer gibt bei der Abstimmung seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist ein vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigendes Protokoll zu führen, welches der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel in Abschrift vorzulegen und von letzterer auch der Bahnerhaltungssektion in Kitzbühel zur Einsicht mitzuteilen ist.

Gegen Beschlüsse des Ausschusses steht allen Beteiligten, auch den etwa bei der betreffenden Beschlußfassung überstimmten Ausschußmitgliedern und zwar letzteren binnen 14 Tagen nach dem Tage der Beschlußfassung, anderen Beteiligten binnen 14 Tagen nach dem Tage der Verlautbarung oder der Zustellung die bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringende Beschwerde an diese Behörde offen.

§ 16.

Wirkungskreis des Obmannes und seines Stellvertreters.

Der Obmann ist in den Angelegenheiten der Genossenschaft das verwaltende und vollziehende Organ. Er besorgt mit dem Hilfspersonale (§ 17) die laufenden Geschäfte, unterfertigt die Korrespondenz und vertritt die Genossenschaft nach außen.

oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vollmachtsträger ausgeübt werden, welcher ein wählbares Genossenschaftsmitglied sein muß und nicht mehr als 3 Vollmachten führen kann. Nicht eigenberechtigte, sowie juristische Personen üben durch ihre legalen Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehemann, Mitbesitzer durch einen von ihnen mit Stimmenmehrheit — nach dem Wertverhältnisse ihrer Anteile an dem im Wahlbezirke gelegenen beitragspflichtigen Mitbesitzer berechnet, — gewählten Vertreter ihr Wahlrecht aus.

Jeder Wähler führt mindestens eine, und bei einem Besitze von über 2000 K Konkurrenzwert im Wahlbezirke für je 2000 K weiteren Wert je eine weitere Stimme, wobei Wertbruchteile bis zu 1000 K unberücksichtigt bleiben, über 1000 K für voll gelten.

§ 8.

Wählbarkeit.

Wählbar aus dem Genossenschaftsgebiete sind alle Genossenschaftsmitglieder, welche österreichische Staatsbürger, männlichen Geschlechtes und eigenberechtigt sind.

§ 9.

Wahlhandlung.

Der Obmann veranlaßt, daß die Listen der in jedem der drei Wahlbezirke wahlberechtigten Genossen mit Angabe der jedem Wähler im betreffenden Wahlbezirke zukommenden Stimmziffer (§ 7) mindestens 14 Tage vor der Wahl zur Einsicht aller Genossen in der Genossenschaftskanzlei angelegt werden, und verlautbart dies durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel der Genossenschaft und in den beteiligten Gemeinden mit dem Beifügen, daß Einwendungen gegen die Wählerlisten binnen der unerstreckbaren Frist von 8 Tagen vom Kundmachungstage einschließlich ab bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel einzubringen sind, welche darüber endgültig entscheidet.

Nach rechtskräftiger Feststellung der Wählerlisten bestimmt und verlautbart in gleicher Weise der Obmann den Ort und Tag der Wahl, dann Beginn und Ende der Wahlzeit in den einzelnen Wahlbezirken.

Die Wahlen werden vom Obmann oder einem Delegierten desselben im Vereine mit zwei von ersterem aus den Genossen gewählten Vertrauensmännern als Wahlkommission geleitet.

Die Wahl erfolgt durch einhellige Annahme eines Wahlvorschlages, oder schriftlich mittelst Stimmzettel. Auf jeden Stimmzettel sind 5 Namen zu schreiben. Der Stimmzettel ist in einem Couvert zu übergeben, welches von außen den Namen des Wählenden und seines allfälligen Vollmachtsträgers aufzuweisen hat.

Sobald der letzte, zu Ende der Wahlzeit im Wahllokale anwesende Wähler seinen Stimmzettel abgegeben hat, wird von der Wahlkommission das Skrutinium vorgenommen.

Tiroler Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 64, eine Grundlast, welche bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor andern Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben hat.

§ 5.

Geschäftsführung.

Die Geschäfte der Genossenschaft besorgt:

1. Der Ausschuß (§§ 6—15).
2. Der Obmann (§ 16).
3. Die Genossenschaftskanzlei (§ 17).
4. Die technische Kommission (§ 18).

§ 6.

Der Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus je 3 Vertretern und 2 Ersatzmännern aus den Gemeindegebieten:

1. St. Johann,
2. Kirchdorf,
3. Kössen,

dann den Vertretern der staatlichen Straßenverwaltung und der Staatsbahnverwaltung.

Bis auf weiteres führen die Vertreter von St. Johann 24, jene von Kirchdorf 6, jene von Kössen 3 Stimmen und zwar derart, daß, wenn drei oder zwei Vertreter eines Wahlbezirkes erscheinen, sie sich in die Stimmen teilen, wenn aber nur ein Vertreter erscheint, dieser die ganzen Stimmen führt. Auf die staatliche Straßenverwaltung und die Staatsbahnverwaltung entfallen vorläufig je 1 Stimme. Die Revision der Stimmenverteilung nach Feststellung des Konkurrenzoperates bleibt vorbehalten.

Wenn durch Ausscheiden von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern aus dem Ausschusse ein Wahlbezirk seine Vertretung im Ausschusse ganz verlieren würde, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden auf 6 Jahre gewählt und verbleiben auch nach Ablauf dieser Periode bis zur Konstituierung des neugewählten Ausschusses im Amte.

§ 7.

Wahlrecht.

Wahlberechtigt aus dem Genossenschaftsgebiete sind alle Genossenschaftsmitglieder mit Ausnahme der im Ausschusse ohnedies mit Virilstimmen Bedachten (staatliche Straßenverwaltung und Staatsbahn-Verwaltung). Das Wahlrecht kann in der Regel persönlich

Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten, bedürfen der Mitfertigung zweier Ausschußmitglieder.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Obmann berechtigt, auf eigene Verantwortung im tunlichsten Einvernehmen mit seinem Stellvertreter und den Vertretern der staatlichen Straßenverwaltung und der Staatsbahnverwaltung gegen nachträgliche Berichterstattung an den baldigst einzuberufenden Ausschuß auch in den Wirkungskreis des letzteren fallende Angelegenheiten zu erledigen.

Bei Verhinderung des Obmannes tritt sein Stellvertreter in alle Rechte und Pflichten desselben ein.

§ 17.

Technischer und administrativer Dienst. Genossenschaftskanzlei.

Die Genossenschaft hat das für die genossenschaftliche Verwaltung, insbesondere die Evidenzhaltung des Genossenschafts-Katasters, die Ausfertigung der Zahlungsaufträge und Zahlungslisten, die Führung des Kontobuches und der Rechnungsbücher, sowie seinerzeit das für den Erhaltungsdienst erforderliche technische und administrative Personal auf eigene Kosten beizustellen.

Während der Bauzeit werden diese Agenden von der landschaftlichen Bauleitung auf Kosten der Genossenschaft besorgt.

§ 18.

Technische Kommission.

Nach erfolgter Kollaudierung sind die Anlagen alljährlich wenigstens einmal, in der Regel im Herbst, oder sonst im Bedarfsfalle durch einen vom Ausschusse gewählten technischen Delegierten und je einen Vertreter der staatlichen Straßenverwaltung und der Staatsbahnverwaltung unter Beiziehung je eines vom Ausschusse gewählten Genossenschaftsvertreters für jede Gemeinde zu begehen.

Der Staats- und Landesverwaltung steht es zu, Vertreter zu dieser Kommission zu entsenden.

Die Kommission bestimmt protokollarisch unter Vorbehalt der Ratifikation des Ausschusses die auszuführenden Erhaltungsarbeiten. Im Streitfalle entscheidet die politische Behörde.

§ 19.

Veröffentlichungen.

Die Veröffentlichungen der Genossenschaft erfolgen, inwieweit im Statute nichts anderes bestimmt ist, oder der Ausschuß eine umfassendere Verlautbarung beschließt, durch

Anschlag an der Amtstafel der Genossenschaft. Je eine Abschrift des Anschlages ist zugleich der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Bahnerhaltungssektion in Kitzbühel zu übermitteln.

§ 20.

Aufsichtsbehörden.

Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel.

Ausschußbeschlüsse, welche den genossenschaftlichen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, sind von der Bezirkshauptmannschaft von amtswegen außer Kraft zu setzen.

Hinsichtlich der Bauerhaltungspflicht untersteht die Genossenschaft außer der Staatsaufsicht auch der Aufsicht des Landesauschusses.

Die Staats- und Landesverwaltung ist berechtigt, zu den Sitzungen des Genossenschaftsausschusses Delegierte zu entsenden, welche in der Sitzung jederzeit das Wort ergreifen können. An der Abstimmung nehmen sie nur dann teil, wenn sie zugleich Ausschußmitglieder sind.

Die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse kann den Ausschuß bei anhaltender Vernachlässigung seiner Pflichten auflösen und bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses — dessen Wahl binnen 6 Wochen einzuleiten ist — eine provisorische Geschäftsführung einsetzen.

§ 21.

Übergangsbestimmung.

Bis zur definitiven Wahl der Genossenschaftsvertretung hat der provisorische Ausschuß, welcher sich am 8. Juli 1903 konstituierte, die Genossenschaftsangelegenheiten zu besorgen.

§ 22.

Statutenänderungen.

Die Vornahme von Statutenänderungen steht über Antrag oder nach Einvernehmung des Genossenschaftsausschusses der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu.

Schwarzenau m. p.

des Auszuges, oder, insoweit eine solche Zustellung nicht erfolgte, binnen vier Wochen nach Ablauf der Auflagefrist bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden können. Über solche Gesuche ist nach Einvernehmung des Genossenschaftsausschusses im wasserrechtlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Sodann ist von der Bauleitung unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Besitzänderungen der definitive Genossenschaftskataster anzulegen, welcher aus dem Katasterplane, dem Parzellenregister und den alphabetisch zu ordnenden Genossenschaftsbesitzbögen für jedes einzelne Mitglied zu bestehen hat.

Die Evidenzhaltung des Genossenschaftskatasters ist von der Genossenschaft und zwar in erster Linie auf Grundlage des Grundsteuer-Katasters zu besorgen, weshalb jedes Genossenschaftsmitglied im Falle einer Besitzveränderung die Umschreibung im Grundsteuer-Kataster in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, N.-G.-Bl. Nr. 83, zu veranlassen und hievon zugleich der Genossenschaft Anzeige zu erstatten hat, worauf erst die Richtigstellung des Genossenschaftskatasters erfolgen kann, und der Besitzer außer Haftbarkeit für neu anfallende Genossenschaftsbeiträge tritt.

Über sonstige für den Kataster belangreiche Änderungen, insbesondere über dauernde Werterhöhungen durch Bauführungen — welche Änderungen gleichfalls von den Beteiligten anzuzeigen sind — entscheidet unter Beziehung von Sachverständigen der Ausschuß, wogegen binnen 14 Tagen nach schriftlicher Verständigung die Beschwerde an die politische Behörde ergriffen werden kann.

In angemessenen Zeiträumen ist nach Beschluß des Ausschusses eine generelle Revision des Genossenschaftskatasters vorzunehmen.

§ 4.

Genossenschaftsbeiträge.

Nach Feststellung des genossenschaftlichen Voranschlages, in welchem auch für eine Reserve vorzusehen ist und des sich aus dem Verhältnisse des unbedeckten Jahreserfordernisses zur gesamten Konkurrenzgrundlage ergebenden Umlagsprozentes sind für alle Mitglieder die Jahresbeiträge zu berechnen, die Zahlungsaufträge auszufertigen und durch die Gemeinde zustellen zu lassen und zugleich die Einhebungslisten an das zuständige Steueramt zu senden.

Die Einzahlung der Beiträge hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu erfolgen. Von über drei Monate alten Rückständen sind 5% Verzugszinsen zu leisten.

Über ein Jahr alte Rückstände sind vom Steueramte bücherlich sicherzustellen. Die Vorschreibung und Abstattung der Genossenschaftsbeiträge ist von der Genossenschaft im Kontobuche einzutragen.

Die Verpflichtung zur Leistung der Genossenschaftsbeiträge ist gemäß § 61 des

Strecke St. Johann—Kirchdorf—Köffen und zu den im Interesse dieser Regulierung auszuführenden Wildbachverbauungen.

2. Die Mitwirkung bei Ausführung dieses Unternehmens nach Maßgabe der Vollzugsverordnung vom 16. Oktober 1904, L.-G.-Bl. Nr. 90, zu obigem Gesetze.

3. Die Erhaltung dieser Regulierungsanlage und der zugehörigen Wildbachverbauungen.

Der Sitz der Genossenschaft ist in St. Johann in Tirol.

§ 2.

Mitglieder.

Mitglieder der Genossenschaft sind die Besitzer aller Liegenschaften und Anlagen, welchen das in § 1 bezeichnete Unternehmen zum Vorteile gereicht.

§ 3.

Genossenschafts-Kataster.

Zur Festsetzung der Grenze des Genossenschaftsgebietes und des Beitragsmaßstabes für die in dieses Gebiet einbezogenen Liegenschaften und Anlagen, mit Einschluß der Reichsstraße, der Staatsbahn und der übrigen Kommunikationen, wird eine Kommission eingesetzt, welcher angehören:

1. Ein Vertreter der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nitzbühl als Leiter;
2. je ein von der k. k. Statthalterei und dem Landesauschusse zu bestimmender technischer Sachverständiger;
3. die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Vornahme der erforderlichen Schätzungen zu berufenden Schätzleute;
4. der Genossenschaftsobmann und je zwei für jede Gemeinde vom Gemeindeauschusse zu wählende Vertrauensmänner mit beratender Stimme.

Der Kommission steht es zu, sich nach Bedarf durch weitere Sachverständige zu verstärken.

Dieselbe ist befugt, Parteien, Zeugen und Gedenkmänner einzuvernehmen.

Auf Grund der Kommissionsergebnisse ist von der landschaftlichen Bauleitung in St. Johann das Konkurrenzoperat zu verfassen.

Allen im Operate verzeichneten Besitzern sind sodann von der Bezirkshauptmannschaft Auszüge über die sie betreffenden Eintragungen gegen Zustellschein zuzufertigen. Überdies ist das Operat während einer F. ist von 4 Wochen in der Bauleitungskanzlei zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist von der Bezirkshauptmannschaft durch dreimalige Kundmachung im Amtsblatte und öffentlichen Anschlag in den beteiligten und benachbarten Gemeinden mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß — was auch auf den Auszügen zu bemerken ist — Richtigstellungsgesuche binnen vier Wochen nach Zustellung

Jahrgang 1905.

Annata 1905.

Gesetz- u. Verordnungsblatt

für die
gefürstete Grafschaft Tirol
 und das
Land Vorarlberg.
 XXXIV. Stück.

Bollettino delle Leggi e delle Ordinanze

per la
Contea principesca del Tirolo
 e per il
Vorarlberg.
 Puntata XXXIV.

Herausgegeben und versendet am 16. Sept. 1905.

Dispensata e spedita il 16 settembre 1905.

Inhalt: 63. Verordnung, betreffend die Statuten der Großachgenossenschaft.

Contenuto: 63. Ordinanza concernente lo statuto del consorzio della Großach.

63.

Verordnung

des k. k. Statthalters vom 8. September 1905, betreffend die Statuten der Großach-Genossenschaft.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. November 1902, L.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Regulierung der Großache, werden für die behufs Durchführung dieser Regulierung zu bildende Wassergenossenschaft im Einvernehmen mit dem Tiroler Landes-Ausschusse nachstehende Statuten festgesetzt.

Statuten

der

G r o ß a c h - G e n o s s e n s c h a f t.

§ 1.

Name, Zweck und Sitz.

Die den Namen Großach-Genossenschaft führende Wassergenossenschaft bezweckt:

1. Die Beschaffung der Interessentenbeiträge zu der gemäß Gesetzes vom 7. November 1902, L.-G.-Bl. Nr. 37, durchzuführenden Regulierung der Großache in der